



## **§ 1**

### **Name, Sitz und Zweck des Vereins**

1) Der am 08. 06. 1970 in Gerolstein gegründete Tennisverein führt den Namen Tennis-Club Gerolstein e.V. Er ist Mitglied des Sportbundes Rheinland e. V. im Landessportbund Rheinland Pfalz und des zuständigen Landesfachverbandes für Tennis Rheinland-Pfalz-Saar. Der Verein hat seinen Sitz in Gerolstein. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wittlich Nr. 10205 eingetragen

2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung, und zwar insbesondere durch die Pflege und Förderung des Tennissports auf der Grundlage des Amateursports. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

## **§ 2**

### **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 3**

### **Mitglieder**

Der Tennis-Club Gerolstein e. V. umfaßt aktive Mitglieder, inaktive Mitglieder, jugendliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.

## **§ 4**

### **Erwerb der Mitgliedschaft**

1) Mitglied des Tennis-Clubs Gerolstein e. V. kann jeder werden, der sich für den Tennissport interessiert und gewillt ist, die satzungsgemäß begründeten Pflichten zu erfüllen.

2) Der Eintritt erfolgt durch schriftliche Anmeldung. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.



## **§ 5 Aktive Mitglieder**

Für die Aufnahme als aktives Mitglied ist die Vollendung des 18. Lebensjahres erforderlich. Die aktiven Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen des Vereins und die Plätze entsprechend den gegebenen Anordnungen und Richtlinien zu nutzen und an sämtlichen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben in der Mitgliederversammlung Stimmrecht.

## **§ 6 Inaktive Mitglieder**

Inaktives Mitglied kann werden, wer ohne das Spiel auszuüben den Zweck des Vereins fördert und unterstützt.

Die inaktiven Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins mit Ausnahme der Übungs- und Wettspiele teilzunehmen. Sie haben in der Mitgliederversammlung Stimmrecht.

## **§ 7 Jugendliche Mitglieder**

1) Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind jugendliche Mitglieder. Auf Antrag kann auch als jugendliches Mitglied anerkannt werden, wer zwar das 18. Lebensjahr vollendet hat, sich aber noch in einer beruflichen Ausbildung befindet und kein eigenes Einkommen hat.

2) Die jugendlichen Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen des Vereins und die Plätze entsprechend den gegebenen Anordnungen und Richtlinien zu nutzen und im Rahmen dieser Richtlinien an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

3) Bei der Wahl des Jugendwarts haben alle Mitglieder des Vereins vom 14. Lebensjahr Stimmrecht. Bei allen anderen Wahlen in der Mitgliederversammlung haben Jugendliche unter 16 Jahren kein Stimmrecht.

## **§ 8 Ehrenmitglieder**

Ehrenmitglied kann auf Antrag des Vorstandes werden, wer sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht hat. Ehrenmitglieder werden von der Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit ernannt. Die Ehrenmitglieder haben alle Rechte der aktiven Mitglieder.



## **§ 9**

### **Pflichten der Mitglieder**

- 1) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung, erlassene Richtlinien und Ordnungsvorschriften sowie die Anordnungen der Organe des Vereins in Vereinsangelegenheiten gewissenhaft zu beachten.
  
- 2) Eine der vornehmsten Pflichten ist die Pflege aufrichtiger Sportkameradschaft und gegenseitige Achtung sowie die Wahrung des guten Rufes und des Ansehens des Vereins.

Die Mitglieder sind ferner verpflichtet:

- 2.1 etwaige Umlagen,
- 2.2 den Aufnahmebeitrag,
- 2.3 den laufenden Beitrag

nach Beitragsordnung zu zahlen, die jeweils von der Mitgliederversammlung für das Geschäftsjahr festgesetzt wird.

## **§10**

### **Verlust der Mitgliedschaft**

- 1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluß aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
  
- 2) Der Austritt ist nur zum Schluß eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von 3 Wochen zulässig. In Ausnahmefällen kann der Vorstand eine andere Regelung treffen.
  
- 3) Ein Mitglied kann - nach vorheriger Anhörung - von dem Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
  - 3.1 wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder grober Mißachtung von Anordnungen der Organe des Vereins;
  
  - 3.2 wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnung;
  
  - 3.3 wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens;
  
  - 3.4 wegen unehrenhafter Handlungen.

Der Bescheid über den Ausschluß ist mit Einschreibebrief zuzustellen.



## **§ 11 Organe des Vereins**

Organe des Tennis-Club Gerolstein e. V. sind:

- 1) die Mitgliederversammlung,
- 2) Der Vorstand

## **§ 12 Mitgliederversammlung**

- 1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- 2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr bis zum 30. April statt.
- 3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es

3.1 der Vorstand beschließt oder

3.2 ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes beim Vorsitzenden beantragt hat.

Die Versammlung muß in diesem Falle binnen eines Monats nach Eingang des Antrages stattfinden.

4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Veröffentlichung über die Medien der Lokalpresse. Dies sind zum jetzigen Zeitpunkt: „Trierischer Volksfreund“ und „Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinden Gerolstein, Hillesheim, Daun und Obere Kyll“. Zwischen dem Tag der Veröffentlichung und dem Termin muß eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen.

5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.

6) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat das Recht, Anträge zur Mitgliederversammlung zu stellen. Die Anträge sind mindestens 8 Tage vor dem Tagungstermin bei der Geschäftsstelle des Tennis-Club Gerolstein e. V. samt Begründung einzureichen. Nicht fristgerecht eingereichte Anträge sind unbeachtlich, es sei denn, daß die Mitgliederversammlung diese Anträge mit 2/3 Mehrheit als besonders dringend anerkennt (Dringlichkeitsanträge).



7) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefaßt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters den Ausschlag.

Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

8) Geheime Abstimmung erfolgt nur, wenn mindestens 10 stimmberechtigte Mitglieder es beantragen.

9) Die Sitzungsniederschriften sind vom Protokollführer und vom 1. Oder 2. Vorsitzenden zu unterzeichnen.

### **§ 13 Vorstand**

1) Dem Vorstand gehören an:

- 1.1 der Vorsitzende
- 1.2 der Geschäftsführer (gleichzeitig stellvertretender Vorsitzender)
- 1.3 der Kassenwart
- 1.4 der Sportwart
- 1.5 der Jugendwart
- 1.6 der Pressewart

2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt, der bis zur Neuwahl bzw. Wiederwahl im Amt bleibt. Bei der Wahl genügt einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet eine Stichwahl

3) Der Vorstand leitet den Verein. Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes. Der Vorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei Vorstandsmitglieder es beantragen. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder die des Versammlungsleiters. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, ein neue Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

4) Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören:

- 4.1 die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- 4.2 die Bewilligung von Ausgaben,
- 4.3 Aufnahme, Ausschluß und Bestrafung von Mitgliedern,
- 4.4 Beschlußfassung über Anträge auf Anerkennung als Jungendliches Mitglied“.



## **§14 Vorsitzender**

Der Vorsitzende vertritt den Verein in allen Vereinsangelegenheiten. Er beaufsichtigt die Geschäftsführung und leitet die Sitzungen und Versammlungen des Vereins. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt schriftlich. Zwischen Einladung und Sitzung müssen mindestens 6 volle Kalendertage liegen. In dringenden Fällen kann die Einladung auch telefonisch ohne Einhaltung der Sechstagesfrist erfolgen. Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender sind auch berechtigt, den Verein - Wer für sich allein - zu vertreten.

## **§ 15 Geschäftsführer, auch stellvertretender Vorsitzender**

Der Geschäftsführer ist gleichzeitig auch stellvertretender Vorsitzender. Er hat sämtliche schriftlichen Arbeiten des Vereins zu erledigen und den Beisitzer für die Satzungsüberschriften des Vorstandes und der Mitgliederversammlung zu bestimmen. Darüber hinaus ist er für die ordnungsgemäße Aufbewahrung der Schriftstücke verantwortlich, soweit dies nicht zu den Obliegenheiten des Kassenwartes, Sport- und Jugendwartes gehört.

## **§ 16 Kassenwart**

Der Kassenwart besorgt die Geldgeschäfte des Vereins und verwaltet das Vereinsvermögen. Er hat die Aufnahme- und laufenden Mitgliedsbeiträge einzuziehen, die Zahlungen für den Verein zu leisten und die Jahresabrechnung über das Vereinsvermögen dem Vorstand und der Mitgliederversammlung vorzulegen.

In der Jahresabrechnung sollen klar definiert und in absoluter Höhe angegeben werden:

1. die Einnahmen
2. die Ausgaben.

Darüber hinaus soll ein Voranschlag für das jeweilige Geschäftsjahr erstellt dem Vorstand verabschiedet und der Mitgliederversammlung vorgelegt werden. Der Kassenbericht soll im Aufbau dem Voranschlag entsprechen und am Jahresende Rechenschaft über die Einhaltung bzw. Nichteinhaltung der Vorgaben abgelegt werden.

## **§17 Sport- und Jugendwart**

Der Sportwart und der Jugendwart entwerfen im Einvernehmen mit dem Vorstand das jährliche Sportprogramm, sorgen für die Durchführung, regeln Turnierfragen und die damit zusammenhängenden Angelegenheiten. Sie regeln ferner im Einvernehmen mit dem Vorstand die täglichen Spielzeiten.



## § 18 Auflösung des Vereins

1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins~ stehen.

2) Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es

2.1 der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Viertel aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder

2.2 von zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.

3) Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen. Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.

4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Gerolstein mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken verwendet werden darf.

Mitglieder erhalten nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert der geleisteten Sacheinlagen zurück.

Gerolstein, den 25. März 2014

2) der Vorstand.